

A Hinweise zum Rechtsschutz

- 1. Rechtsschutz für Nichtselbstständige (Optimal-, Ideal-, Basis-Rechtsschutz):** Dieser Versicherungsschutz kann abgeschlossen werden, wenn der Versicherungsnehmer und/oder dessen Ehepartner/mitversicherter Lebenspartner keine selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10 000 EUR – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – ausüben. Unabhängig von der Umsatzhöhe besteht für Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit einer selbstständigen Tätigkeit kein Versicherungsschutz. Übersteigt der Gesamtumsatz aus einer selbstständigen Tätigkeit des Versicherungsnehmers und/oder dessen Ehepartners/mitversicherten Lebenspartners 10 000 EUR, wandelt sich der Basis-, Ideal- oder Optimal-Rechtsschutz für Nichtselbstständige in einen Verkehrs-Rechtsschutz (§ 21 ARB 2007) – für die auf den Versicherungsnehmer zugelassenen Fahrzeuge – und einen Privat-Rechtsschutz für Selbstständige (§ 23 ARB 2007) um. Der Versicherungsnehmer kann jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Umwandlung die Beendigung des Verkehrs-Rechtsschutzes verlangen. Teilt er dies innerhalb der ersten zwei Monate mit, endet der Vertrag mit der Umwandlung, danach mit Eingang der entsprechenden Erklärung. Übersteigt der Gesamtumsatz aus einer selbstständigen Tätigkeit einer der in § 26 A Abs. 2 c) ARB 2007 genannten Personen 10 000 EUR, endet der Versicherungsschutz für diese Person. Zur Umwandlungsregelung siehe auch §§ 26 A Abs. 7 und 8 sowie 26 B Abs. 5 und 6 ARB 2007. Ergänzend zum Optimal-Rechtsschutz (§ 26 A Abs. 9 ARB 2007) sowie zum Ideal-Rechtsschutz inkl. Immobilien-Rechtsschutz (§§ 26 B Abs. 7, 29 ARB 2007) kann der **Vorsorge-Rechtsschutz** nach der jeweiligen Zusatzvereinbarung abgeschlossen werden. Ergänzend zum Optimal- und Ideal-Rechtsschutz (§§ 26 A Abs. 9, 26 B Abs. 7, ARB 2007) kann der **Spezial-Straf-Rechtsschutz für Nichtselbstständige** (§ 1 Abs. 1 b Annex-SSR 2007) abgeschlossen werden. Eine entgeltliche Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person oder als Prokurist ist dabei nicht versichert.
- 2. Für den Verkehrs-Rechtsschutz (§ 21 A ARB 2007) gilt:** Alle neu hinzukommenden Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger sind vom Zulassungstag an mitversichert; sie sind nach Aufforderung der D.A.S. zur Beitragsberechnung zu melden. Bei bestimmten Fahrzeugen tritt anstelle der Zulassung der Tag, an dem sie mit einem Versicherungskennzeichen versehen werden.
- 3. Immobilien-Rechtsschutz (§ 29 ARB 2007) als Eigentümer, Vermieter oder Verpächter** kann nur abgeschlossen werden, wenn der Versicherungsnehmer alle Wohn- und Gewerbeeinheiten eines Gebäudes oder Grundstücks versichert; auch die als Eigentümer selbst genutzte Wohneinheit kann nur unter dieser Voraussetzung versichert werden. Wünscht der Versicherungsnehmer als Mietinteressent eine Bonitätsauskunft, genügt eine telefonische Mitteilung an den Versicherer. Um Missbrauch zu verhindern, übermittelt der Versicherer die Auskunft ausschließlich schriftlich an die dem Versicherer bekannte Adresse des Versicherungsnehmers.
- 4. Die Versicherungssumme (§ 5 Abs. 4 ARB 2007, § 6 Annex-SSR 2007) beträgt 500 000 EUR, davon bis zu 50 000 EUR außerhalb Europas (§ 6 Abs. 2 ARB 2007); als Strafkautions werden bis zu 200 000 EUR zur Verfügung gestellt, auf Reisen außerhalb Europas bis zu 100 000 EUR. Im Optimal-Rechtsschutz sind Versicherungssumme und Strafkautions unbegrenzt; außerhalb Europas ist die Versicherungssumme auf 100 000 EUR, die Strafkautions auf 200 000 EUR begrenzt.**
- 5. Für Rechtsschutzverträge, die mindestens fünf Jahre schadenfrei verlaufen, stellt die D.A.S. ein All-risk-Guthaben zur Verfügung:** Bei einem Rechtsfall, der bedingungsgemäß oder nach der gewählten Vertragsart nicht gedeckt ist, beteiligt sich die D.A.S. an den entstandenen Rechtskosten bis zur Höhe eines Jahresbeitrages, max. 2 000 EUR. Beim Vorwurf eines Verbrechens erfolgt eine Beteiligung an den Rechtskosten nur dann, wenn feststeht, dass keine rechtskräftige Verurteilung vorliegt. Ein Vertrag gilt so lange als schadenfrei, bis eine Deckungszusage oder Zahlung erfolgt. Ab diesem Zeitpunkt beginnt ein neuer schadenfreier Zeitraum; ein bereits entstandenes Guthaben erlischt. Mit jeder Inanspruchnahme erlischt das Guthaben in vollem Umfang und beginnt, sich neu aufzubauen. Eine Barauszahlung oder Beitragsverrechnung ist nicht möglich. Die Regelung zum All-risk-Guthaben gilt für Rechtsschutzverträge ab ARB 94. Eine Kostenbeteiligung erfolgt nur bei Rechtsfällen, die ab dem 1.10.2002 eingetreten sind.

B Allgemeine Hinweise

- 1. Antragstellung:** Sie sind verpflichtet, uns alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir Sie in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Bei Verletzung dieser Pflicht können wir vom Vertrag zurück treten. In diesem Fall sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass sich die Verletzung der Anzeigepflicht auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. In diesem Fall haben wir das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Rücktrittsrecht und das Kündigungsrecht sind ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Die anderen Bedingungen werden auf unser Verlangen rückwirkend, bei einer von Ihnen nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
- 2. Laufzeit:** Es gilt die vereinbarte Vertragsdauer. Nach deren Ablauf verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Ist eine Vertragsdauer von mehr als drei Jahren vereinbart, können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres in Schriftform kündigen.
- 3. Einwilligungserklärung nach dem Bundesdatenschutzgesetz:** Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen. Ich willige ferner ein, dass die Unternehmen der ERGO Gruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient. Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass der/die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/ dürfen. Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte. Der Antragsteller willigt ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang alle für den Beginn, die Durchführung sowie Beendigung des Bonusprogramms benötigten Daten zur Verarbeitung an die Santander Consumer Bank sowie die Kooperationspartner des Versicherers für das Bonusprogramm übermittelt.
- 4. Einwilligungserklärung zur Bonitätsprüfung:** Ich willige ferner ein, dass der Versicherer bei Vertragsabschluss, im Rahmen der Vertragsabwicklung sowie bei Zahlungsverzug Informationen über mein allgemeines Zahlungsverhalten selbst oder von einer Auskunft einholt und nutzt (vgl. Nr. 1 der Information zur Bonitätsprüfung). Ebenso willige ich ein, dass zum gleichen Zweck vom Versicherer eine auf der Grundlage mathematisch-statistischer Verfahren erzeugte Einschätzung meiner Zahlungsfähigkeit genutzt wird. Gleiches gilt für eine von einer Auskunft eingeholte Einschätzung (vgl. Nr. 3 der Information zur Bonitätsprüfung). Ich kann meine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Außerdem ist der Versicherer verpflichtet, mir Auskunft zu geben über die zu meiner Person gespeicherten Daten, deren Herkunft und Empfänger sowie zum Zweck der Speicherung. Zur Überprüfung meiner dort gespeicherten Daten kann ich mich auch direkt mit den Auskunft gebenden Unternehmen in Verbindung setzen. Die Adressen dieser Firmen sowie weitere Informationen finden sich insgesamt in der Information zur Bonitätsprüfung.
- 5. Unabhängig von der vereinbarten Zahlungsweise (ZW) ist der Beitrag ein Jahresbeitrag, der im Voraus zu entrichten ist. Zuschlag bei unterjähriger ZW: 1/2-jährlich ca. 3 %, 1/4-jährlich und monatlich (nur bei Lastschriftvereinbarung möglich) ca. 5 %.**

D.A.S. Deutscher Automobil Schutz
D.A.S. Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Thomas-Dehler-Straße 2, 81728 München

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Michael Rosenberg
Vorstand: Jürgen Vetter, Vorsitzender,
Rainer Huber, Rainer Tögel, Peter Wiegand

Sitz: München – Handelsregister:
Amtsgericht München HRB 41053
USt-IdNr. DE 813475954

HypoVereinsbank AG München
BLZ 700 202 70
Konto-Nr. 201 390